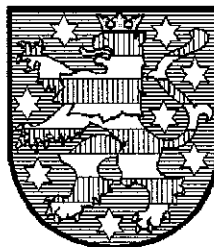


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn K , ,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Juni 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.09.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

1. Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit, christlicher Religionszugehörigkeit, reiste am 12.12.2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.01.2019 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 15.01.2019 in Suhl. Dabei trug der Kläger im Wesentlichen vor, bis zu seiner Ausreise Ende September 2018 in Rascht gelebt zu haben. Dort lebten noch seine Ehefrau, die gemeinsame zum Zeitpunkt der Anhörung ein Jahr und vier Monate alte Tochter, seine Eitern und Schwiegereltern und ein Bruder. Er habe im Wohneigentum gelebt. Er habe das Abitur absolviert und sodann ca. zehn Jahre lang als Fotograf gearbeitet. Er habe auf Hochzeiten, Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen fotografiert.

Zu den fluchtauslösenden Ereignissen trug der Kläger vor, er habe Bilder auf Sozialen Medien hochgeladen, die von Sicherheitskräften als unislamisch empfunden worden seien. Er habe beispielsweise eine Frau mit einem Kopftuch fotografiert, wobei statt eines Knotens ein Schloss an dem Kopftuch angebracht gewesen sei, Er sei wegen derartiger Fotos bereits im Jahre 2016 einmal festgenommen und verhört worden. Man habe ihm vorgeworfen, dass er Werbung gegen den Hijab gemacht habe. Auch seine Frau sei einen Tag später verhört worden. Sowohl er als auch seine Frau seien zu einer Geldstrafe von 2.500.000 Toman verurteilt worden. Man habe auch gedroht, im Wiederholungsfalle werde die Strafe höher ausfallen.

Er habe danach zunächst weniger Bilder veröffentlicht, insbesondere keine Bilder mehr, die von der Regierung vermutlich als kritisch betrachtet werden könnten. Er habe ca. eineinhalb

Jahre lang nur noch andere, harmlose Bilder veröffentlicht. Dann habe er aber die Geduld verloren und auch wieder andere Bilder veröffentlicht. Am 20.05.1397 des iranischen Kalenders (11.08.2018) sei er von drei Personen in seinem Büro festgenommen worden. Diese hätten auch sein Handy und seinen Computer mitgenommen. Er sei mit verbundenen Augen an einen unbekanntem Ort gebracht worden, wo er beleidigt, beschimpft und bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen worden sei.

Er sei eine Woche lang eingesperrt und wiederholt verhört worden. Man habe ihm vorgeworfen, Videoaufnahmen auf seiner Instagram-Seite hochgeladen zu haben. Er habe sich verteidigt und gesagt, das Verhalten der Sicherheitskräfte entspreche nicht dem Islam.

Seine Familie sei involviert gewesen, sein Vater habe einen befreundeten Rechtsanwalt konsultiert. Dieser habe in die Akte geschaut und gemeint, dem Kläger könnten zehn bis zwölf Jahre Haft drohen, er solle daher klein begeben und sich entschuldigen. Dies habe er getan. Sein Vater habe eine Kautions hinterlegt und man habe den Kläger freigelassen. Ihm sei geraten worden, das Land zu verlassen.

Auf Nachfragen gab der Kläger an, er habe nach dem ersten Verhör trotz der drohenden Strafe erneut kritische Bilder veröffentlicht, weil er sich ein Ziel gesetzt habe, noch etwas zu erreichen. Er habe die Veröffentlichungen auch als Protest gesehen. Nur auf Druck seiner Familie habe er eine Zeitlang von den Veröffentlichungen abgesehen. Seine Frau habe ihn zwar in seiner Meinung unterstützt, habe aber auch Angst vor erneuten Problemen gehabt. Nach der Geburt des Kindes sei sie eher mit dem Kind beschäftigt gewesen. Nachdem das Kind geboren war, seien sowohl er als auch seine Frau dafür gewesen, die Bilder wieder hochzuladen. Er habe als Fotograf seinen Protest gegen die Regierung ausdrücken wollen. In anderer Form habe er nicht protestiert.

Auf Nachfragen zu den auf den Bildern gezeigten Motiven gab der Kläger an, er habe sich hingelegt und einen nicht mit Tinte befleckten Zeigefinger nochgehalten, um zu zeigen, dass er schlafe und nicht zum Wählen gegangen sei. Sein Gesicht sei auf dem Foto nicht erkennbar gewesen. Auf die Frage nach weiteren Bildern zu seiner kritischen Haltung gab der Kläger an, er habe keine anderen politischen Bildmotive gehabt, er habe sich mehr auf Modebilder konzentriert.

Nach den Tagen in Haft befragt, trug der Kläger vor, er sei nur in einem Zimmer eingesperrt gewesen, familiärer Kontakt sei ihm nicht erlaubt gewesen. Man habe gegen ihn und seine Familie Drohungen ausgesprochen und seine Frau beleidigt.

Auf Nachfrage trug der Kläger vor, nach der Kautionszahlung sei er freigelassen worden und habe bis zu seiner Ausreise einen Monat und ein paar Tage später keine Probleme gehabt. Er sei während dieser Zeit trotz einiger Aufträge seinem Beruf nicht nachgegangen, da es wegen der Trauerfeiertage Moharam und Ramadan keine Hochzeitsfeiern gegeben habe und er auch mit den Vorbereitungen für seine Ausreise beschäftigt gewesen sei. Er habe auch schwer Genehmigungen für das Fotografieren bei Veranstaltungen bekommen können. Auflagen habe er bei der Freilassung nicht bekommen. Der Freund des Vaters habe ihm ein Visum beschafft. Er habe dafür unter anderem auch den Reisepass des Klägers benutzt.

Seine Familie habe nach seiner Ausreise keine Probleme bekommen.

Etwas Aktuelles zu dem Stand seines Verfahrens im Iran wisse er nicht.

Der Kläger reiste mit einem von der Slowakei ausgestellten Schengenvisum zunächst auf dem Luftweg nach Österreich, dann in die Slowakei, sodann über Österreich und Spanien auf dem Landweg nach Deutschland. Ein Dublinverfahren bezüglich der Slowakei wurde in die Wege geleitet. Am 20.03.2019 erließ das Bundesamt einen Dublinbescheid, der rechtskräftig ist. Wegen Ablaufs der Überstellungsfrist wurde dieser Bescheid am 25.09.2019 aufgehoben.

Der Kläger legte einen Entlassbrief des Helios-Klinikums vom 12.07.2019 vor, wonach sich der Kläger wegen einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome vom 28.05.2019 bis 12.07.2019 in stationärer Behandlung befunden habe.

Am 12.08.2019 wurde eine amtsärztliche Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Prüfung der medizinischen Flugreisetauglichkeit erstellt, mit dem Ergebnis, dass Flugreisetauglichkeit vorliegt.

Des Weiteren liegt ein Bericht des Helios-Klinikums vom 26.08.2019 vor, wonach der Kläger sich seit 18.07.2019 wegen schwerer depressiver Episode ohne psychotische Symptome in stationärer Behandlung befindet. Hiernach erfolgt eine antidepressive Psychopharmakotherapie und Psychotherapie. Weitere stationäre Behandlung wird hiernach als notwendig erachtet.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 25.09.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), von Asyl (2.), des subsidiären Schutzes

(3.) und eines Abschiebeverbotes ab (4.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung in den Iran angedroht (5.) und ein dreißigmonatiges Einreiseverbot verhängt (6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 01.10.2019 zugestellt.

II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger am 07.10.2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 25.09.2019 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich des Iran nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 31.05.2022 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 16.02.2022), auf welche die Beteiligten mit

Schreiben vom 21.12.2022 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 01.06.2022 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25.09.2019 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder

Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger hiernach die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, denn er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes. Der Kläger kann sich auf

einen (selbstgeschaffenen) Nachfluchtgrund berufen, weil auch ein erst in einem Drittland auftretende regimefeindliche politische Betätigung den Flüchtlingsschutz auszulösen vermag. Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr in den Iran eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, 2 AsylG, ohne dass ihm ein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung stünde.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts aufgrund seiner regimekritischen Tätigkeiten, etwa die Organisation von Demonstrationen sowie die Verbreitung von politischen Material im Internet und dabei insbesondere in den sozialen Medien im Falle einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung im oben genannten Sinne zu befürchten. Auf seine Vorfluchtgeschichte, welche das Bundesamt zurecht als hierfür nicht ausreichend wertete, kommt es insofern nicht mehr an. Unbeachtet bleiben konnte ebenso seine Konversion zum Christentum.

Laut den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen geht das iranische Regime gegen kritische Stimmen im Internet vor: „Gegen Personen, die ihre Meinung oder Nachrichten online publizieren (Blogger), wird massiv vorgegangen. Die elektronischen Medien und der Internet-Verkehr stehen unter staatlicher Kontrolle. Millionen Internetseiten und viele Plattformen sind gesperrt. Regimefeindliche oder 'islamfeindliche' Äußerungen werden auch geahndet, wenn sie in elektronischen Kommunikationsmedien, etwa auch in sozialen Netzwerken, getätigt werden (ÖB Teheran 11.2021). Ebenso werden oppositionelle Webseiten und eine Vielzahl ausländischer Nachrichtenseiten sowie soziale Netzwerke durch iranische Behörden blockiert (AA 5.2.2021; vgl. FH 3.3.2021, AI 7.4.2021). So bleiben z.B. die Internetseiten von Facebook, Telegram, Twitter und YouTube blockiert (AI 7.4.2021; vgl. ÖB Teheran 11.2021). Grundsätzlich ist der Empfang ausländischer Medien mithilfe sogenannter VPN (Virtual Private Network) möglich, der Staat kann diese technisch allerdings blockieren. Darüber hinaus wird der Internetverlauf gefiltert bzw. mitgelesen (AA 5.2.2021; vgl. ÖB Teheran 11.2021). Das Vorgehen der Behörden gegen reformorientierte Medien erstreckt sich auch auf das Internet. Jede Person, die sich regimekritisch im Internet äußert, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen 'Cyber-Krieg' gegen das Land führen zu wollen. Die Überwachung persönlicher Daten ist ohne Gerichtsanordnung grundsätzlich verboten. Wenn die nationale Sicherheit bedroht zu sein scheint, wird hiervon jedoch abgesehen (AA 5.2.2021). Noch herrscht dennoch eine erstaunliche Meinungsvielfalt im Internet, Kritik an staatlichen Maßnahmen wird breit geäußert. Dies war bereits unter der Regierung Rohani den Hardlinern im Parlament ein Dorn im Auge, die mehrmals versuchten, ein Gesetz zur stärkeren Kontrolle des Internets zu beschließen. Die Regierung Raisi hat diesen Gesetzesentwurf wieder aufgegriffen.

Unter anderem ist geplant, Nutzer zu Echtnamen-Registrierung zu zwingen und die Verwendung von VPNs zu verfolgen. Iran hat mit China unter anderem eine Kooperation zu IKT-Angelegenheiten beschlossen (ÖB Teheran 11.2021).“ ÖBFA, Länderinformation der Staatendokumentation, 22.12.2021, S. 37.

Von diesem Bestreben sind auch iranische Staatsbürger im Ausland nicht verschont: „Iraner, die im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, können von Repressionen bedroht sein, nicht nur wenn sie nach Iran zurückkehren. [...] Die Schwere des Problems für solche Personen hängt aber vom Inhalt und Ausmaß der Aktivitäten im Ausland und auch vom persönlichen Aktivismus in Iran ab (DIS/DRC 23.2.2018).“ ÖBFA, ebd., S. 94 ff.

Dies zugrunde gelegt, befindet sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes. Ihm droht im Falle seiner Rückkehr in den Iran die Inhaftierung und sonstige Bestrafung aufgrund seiner Beiträge auf Demonstrationen sowie in den sozialen Medien. Der Kläger betätigt sich in Deutschland trotz seiner in der mündlichen Verhandlung offenbar gewordenen psychischen und seelischen Beschwerden beständig und mit erheblicher Außenwahrnehmung politisch kritisch bezüglich des iranischen Regimes.

Der Kläger schilderte anhand eingereichter Unterlagen anschaulich von seinen Aktivitäten die sich sowohl in klassischen Demonstrationen als auch digitalen Protest insbesondere über Instagram manifestieren. So ist der Kläger jedenfalls eine der maßgeblichen und treibenden Kräfte hinter den in stattfindenden Demonstrationen gegen das iranische Regime. Bei diesen ist er zwar nicht stets als Versammlungsleiter sondern bisweilen auch als sog. zweiter Verantwortlicher eingetragen. Seine im Internet verbreiteten politischen Botschaften und Nachrichten insbesondere aber auch seine Demonstrationen in finden erhebliche Beachtung. Besonders eindrücklich wurde dies an einem von ihm hergestellten und bearbeiteten Film deutlich, in welchem er eine Demonstration zwecks des Protestes gegen das Regime in Teheran anlässlich der Hinrichtung eines berühmten Sportlers, der bei einer Demonstration festgenommen wurde, filmte und dann digital verbreitete. Dieser Film in wurde ausweislich der eingereichten Screenshots allein auf Instagram zum Zeitpunkt der Aufnahme des Screenshots über 11.000 mal gesehen. Dies war unter anderem dem Umstand geschuldet, dass der Film von einer Nachrichtenseite auf Instagram mit mehr als 200.000 Followern geteilt wurde. Den Unterlagen und Erläuterungen des Klägers war zu entnehmen, dass die vom Kläger verfassten politischen Beiträge, welche oftmals aber bei weitem nicht ausschließlich von Demonstrationen und andern

Aktionen des Klägers handeln, von anderen regimekritischen Kanälen mit erheblicher Reichweite aufgegriffen und geteilt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass den Aktivitäten des Klägers, der unter seinem Klarnamen in den sozialen Medien auftritt, eine solche Reichweite zukommt, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie von den iranischen Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden und Beachtung finden. Dafür dass dem so ist, und für den Kläger spürbare negative Folgen hatte, spricht, dass er erheblichen Beleidigungen und Drohungen von zahlreichen nunmehr vom Kläger blockierten Instagram-Nutzern ausgesetzt war, wie sich der Richter durch Inaugenscheinnahme des Entsprechenden Screenshots unter Sprachmittlung der Dolmetscherin überzeugen konnte. Hinzu kommt der Umstand, dass der Account des Klägers gehackt worden war und es ihm nicht möglich war, das Passwort zurückzusetzen oder anderweitig wieder in den Besitz des Accounts zu kommen. Die Erklärung des Klägers, dass er Opfer eines vom Iran aus orchestrierten und bezahlten Angriffs einer in Deutschland agierenden Hackertruppe war, die regimekritische Stimmen im Ausland attackiert, wie er es einer Reportage des WDR entnommen habe, erscheint angesichts der Reichweite der früheren Botschaften des Klägers zumindest nicht ausgeschlossen.

Dass der Kläger trotz seiner psychischen Belastung und der selbst benannten Konzentrationschwierigkeiten beständig über Jahre und mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung seiner exilpolitischen Betätigung nachgeht, zeigt, dass diese für den Kläger eine wichtige Angelegenheit darstellt und dies nicht lediglich asyltaktisch vorgeschoben ist. Hierfür spricht ferner der Umstand, dass der Kläger nicht auf seine Konversion zum Christentum eingehen wollte und er seine Klage allein auf die drohende politische nicht aber eine möglicherweise drohende religiöse Verfolgung stützen wollte.

Der Richter ist daher davon überzeugt, dass der Kläger im Iran aufgrund seiner politischen Einstellung verfolgt werden würde. Die Möglichkeit des internen Schutzes gem. § 3e AsylG steht dem Kläger nicht zu, da er in allen Landesteilen aufgrund der Art seiner politischen Betätigung im Internet aufgespürt werden könnte und würde bzw. bereits bei der Einreise in Gewahrsam genommen werden würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook